



# Amtsblatt

---

## für die Stadt Erkner

Erkner, den 09.08.2014 • 17. Jahrgang • 09/2014

### 1. Amtliche Bekanntmachungen:

- 1.1 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 07  
der Stadt Erkner  
"Am Schützenwäldchen/Neu Zittauer Straße"  
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Bau GB zum  
Entwurf der Bebauungsplanänderung Seite 2
- 1.2 Bekanntmachung der Stadt Erkner über das Recht auf Einsicht  
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für  
die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014 Seite 2
- Impressum
- 1.3 Aufforderung an die in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt  
Erkner vertretenen Parteien zur Benennung von Beisitzern für  
die Wahlvorstände zur Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am  
14. September 2014 Seite 3
- 1.4 Beisitzer für Wahlvorstände gesucht Seite 3
- 1.5 Sitzungskalender der Stadtverordnetenversammlung Erkner und ihrer  
Ausschüsse für das 2. Halbjahr 2014 Seite 3

### 2. Nichtamtliche Bekanntmachungen:

- 2.1 Sprechstunden des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung  
Erkner, Herrn Lothar Eysser im 2. Halbjahr 2014 Seite 4
- 2.2 Hinweis zur Bekanntmachung vom 03.06.2014 zu den Ergebnissen  
der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Seite 4
- 2.3 Eröffnung eines elektronischen Zugangs Seite 4
- 2.4 Informationen für ehemalige Heimkinder in der DDR Seite 4
- 2.5 Bürgerberatung in brandenburgischen Kommunen -  
Mitarbeiter der Aufarbeitungsbeauftragten berät Betroffene  
der SED-Diktatur vor Ort Seite 4

# 1. Amtliche Bekanntmachungen

## 1.1 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 07 der Stadt Erkner "Am Schützenwäldchen/Neu Zittauer Straße"

hier: **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 2 i. V. m. § 3 (2) BauGB zum Entwurf der Bebauungsplan-änderung**

Der Bebauungsplan Nr. 07 der Stadt Erkner wurde am 22.07.1994 als Satzung beschlossen und ist seit dem 27.10.1994 rechtskräftig. Der Bereich der Planänderung liegt südlich der Zufahrtsstraße in das Wohngebiet "Am Schützenwäldchen" und umfasst die Baulücke zwischen dem Wohnhaus Wuhlhorst 1 und den Doppelhäusern oberhalb der Niederungswiesen der Spree. Der zu ändernde Bereich ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt, hat eine Größe von ca. 0,18 ha und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Gemeindestraße "Am Schützenwäldchen",
- im Osten durch das Wohngrundstück Am Schützenwäldchen 41,
- im Süden durch die Niederungswiesen der Spree,
- im Westen durch das Wohnhaus Wuhlhorst 1.

Der Ursprungsplan von 1994 setzt im Bereich der geplanten Änderung zwei voneinander getrennte überbaubare Grundstücksflächen (Baufelder) definiert durch Baugrenzen fest. Die beiden Baufelder sollen durch die Planänderung miteinander verbunden werden, sodass eine zusammenhängende überbaubare Grundstücksfläche in diesem Bereich des Bebauungsplans entsteht.

Alle anderen, für diesen Teil des Plangebiets bestehenden Festsetzungen bleiben unverändert und behalten auch nach Durchführung des Änderungsverfahrens ihre Gültigkeit. Dies gilt auch für die südlich an das allgemeine Wohngebiet angrenzende private Grünfläche mit der darauf liegenden Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach Maßgabe des Grünordnungsplans.

Mit der beabsichtigten Planänderung wird in einem kleinen Teilbereich des nahezu vollständig bebauten allgemeinen Wohngebietes des Bebauungsplans eine geringfügig verbesserte Ausnutzbarkeit der letzten Baulücke geschaffen. Grundzüge der Planung werden mit der Änderung in eine überbaubare Grundstücksfläche und der damit beabsichtigten Lückenschließung nicht berührt.

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner hat in ihrer Sitzung am 08.04.2014 die Durchführung des 3. Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 07 im Bereich des Grundstücks Wuhlhorst 1 (Flur 5, Flurstück 57 tlw.) und des davon östlich gelegenen Nachbargrundstücks (Flur 5, Flurstück 540 tlw.) beschlossen (Beschl.-Nr.: 5-038/880/14). Der Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB geändert werden. Im vereinfachten Verfahren kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB abgesehen werden. Eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB und die Angaben nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind nicht vorzunehmen.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung liegt gem. § 13 (2) Nr. 2 i. V. m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

**18. August 2014 bis einschließlich 19. September 2014**

im Rathaus der Stadt Erkner, Friedrichstraße 6-8, Ressort Bau und Liegenschaften, Ebene 2, Foyer im Altbau, während der Dienststunden für jeden Bürger zur Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift zum Entwurf der Planänderung bei der Stadtverwaltung Erkner abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht

wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Erkner, den 24.07.2014

Kirsch  
Bürgermeister

- Siegel -

## 1.2 Bekanntmachung der Stadt Erkner über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum 6. Landtag Brandenburg für die Wahlbezirke der Stadt Erkner wird in der Zeit vom **18. August bis 22. August 2014** während der Sprechzeiten des Bürgerbüros:

Montag, Freitag	09:00 Uhr - 13:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr - 19:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr - 18:00 Uhr

in der **Stadtverwaltung Erkner, Bürgerbüro, Friedrichstraße 6-8, 15537 Erkner**

für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Bürger hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Der Zugang zum Bürgerbüro ist barrierefrei. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Bürger während des genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann schriftlich oder zur Niederschrift spätestens bis zum **30. August 2014** bei der Stadtverwaltung Erkner, Bürgerbüro, Friedrichstraße 6-8, 15537 Erkner, Einspruch einlegen.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **17. August 2014** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch bei der Stadtverwaltung Erkner, Bürgerbüro, Friedrichstraße 6-8, 15537 Erkner, gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis **31 Märkisch-Oderland I/Oder-Spree IV** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des jeweiligen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Zum **Wahlkreis 31** gehören die Stadt **Erkner** sowie die Gemeinden **Hoppgarten, Neuenhagen** bei Berlin, **Schöneiche** bei Berlin und **Waltersdorf**.

5. Erteilung von Wahlscheinen

5.1. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1.1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.1.2. eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (bis zum 30. August 2014) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (bis zum 30. August 2014) versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Lan-

deswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist, c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihr bis 15:00 Uhr am Wahltag (14. September 2014) ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel erteilt werden.

5.2. Wahlscheine können von wahlberechtigten Personen ab dem 22. August 2014 bis zum 12. September 2014, 18:00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Erteilung von Wahlscheinen/Briefwahlunterlagen kann schriftlich/persönlich bei der Stadtverwaltung Erkner, Bürgerbüro, Friedrichstraße 6-8, 15537 Erkner, per Fax: 03362 795 270, per E-Mail: wahl@erkner.de oder per Online-Antrag: www.erkner.de unter Angabe des Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) erfolgen. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15:00 Uhr am Wahltag (14. September 2014) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.1.2, Buchstabe a bis c, angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis 15:00 Uhr am Wahltag (14. September 2014) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

6. Mit dem weißen Wahlschein erhält der Wahlberechtigte auf Antrag

- einen amtlichen **Stimmzettel** des Landtagswahlkreises,
- einen amtlichen **blauen Wahlumschlag**,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten Wahlbriefumschlag** und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Der amtliche **Stimmzettel** wird **in den blauen Wahlumschlag** eingelegt und verschlossen. Dieser blaue Wahlumschlag wird mit dem weißen Wahlschein in den **roten Wahlbriefumschlag** gelegt und gleichfalls verschlossen. Dieser rote Wahlbriefumschlag muss so rechtzeitig an die Stelle, die auf dem roten Wahlbriefumschlag angegeben ist, übersendet werden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Erkner, den 29. Juli 2014

**Kirsch**  
**Bürgermeister**

## Impressum

### Amtsblatt für die Stadt Erkner

#### Herausgeber:

Stadt Erkner: Der Bürgermeister

#### Satz und Überwachung der technischen Herstellung:

*Kümmels Anzeiger*, Inhaber Michael Hauke

Druck : OSSI Druck Brandenburg

Das Amtsblatt für die Stadt Erkner ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Erkner und erscheint nach Bedarf. Es wird kostenlos an die Haushalte verteilt. Daneben kann es im Rathaus der Stadt Erkner, Friedrichstr. 6-8, bezogen werden. Auf Wunsch wird das amtliche Bekanntmachungsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postwege zugestellt.

Die Mindestauflage beträgt 5.000 Exemplare.

## 1.3 Aufforderung an die in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner vertretenen Parteien zur Benennung von Beisitzern für die Wahlvorstände zur Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014

Gemäß § 5 Abs. 1 Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgL-WahlV) fordere ich hiermit die in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner vertretenen Parteien auf, bis zum 22. August 2014 wahlberechtigte Personen als Beisitzer/innen der Wahlvorstände vorzuschlagen.

Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen keine ehrenamtliche Tätigkeit nach § 46 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) ausüben. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Mitglied der Wahlvorstände darf bei Vorliegen von in § 46 Abs. 4 BbgLWahlG genannten Gründen abgelehnt werden.

Erkner, den 29. Juli 2014

**Kirsch**  
**Bürgermeister**

## 1.4 Beisitzer für Wahlvorstände gesucht

Die Stadt Erkner benötigt für die am 14. September 2014 stattfindende Wahl zum 6. Landtag Brandenburg Beisitzer für die Wahlvorstände. Wahlberechtigte Personen, die diese ehrenamtliche Aufgabe übernehmen möchten, können sich telefonisch unter 03362 795-107, per E-Mail (wahl@erkner.de) oder persönlich bei der Stadtverwaltung melden. Die Bereitschaftserklärung nimmt auch jedes Ressort entgegen. Für ihre Tätigkeit am Wahltag erhalten die Helfer in den Wahlvorständen ein Erfrischungsgeld.

**Kirsch**  
**Bürgermeister**

## 1.5 Sitzungskalender der Stadtverordnetenversammlung Erkner und ihrer Ausschüsse für das 2. Halbjahr 2014

### September

08.09.2014	Ausschuss Bildung, Soziales, Jugend, Gleichstellung, Sport, Kultur
09.09.2014	Ausschuss Stadtentwicklung, Bauplanung, Natur- und Umweltschutz, Verkehr
10.09.2014	Ausschuss Finanzen, Haushaltsplanung, Wirtschaftsförderung, Tourismus
16.09.2014	Hauptausschuss
30.09.2014	2. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Erkner

### Oktober

voraussichtlich keine Sitzungen

### November

10.11.2014	Ausschuss Bildung, Soziales, Jugend, Gleichstellung, Sport, Kultur
11.11.2014	Ausschuss Stadtentwicklung, Bauplanung, Natur- und Umweltschutz, Verkehr
12.11.2014	Ausschuss Finanzen, Haushaltsplanung, Wirtschaftsförderung, Tourismus
18.11.2014	Hauptausschuss

### Dezember

02.12.2014	3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Erkner
------------	---

## 2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

### 2.1 Sprechstunden des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Erkner, Herrn Lothar Eysser im 2. Halbjahr 2014

An nachfolgenden Tagen findet die Sprechstunde des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Erkner jeweils in der Zeit von 16:30 bis 18:00 Uhr im Rathaus der Stadt Erkner, Friedrichstraße 6 - 8, im Konferenzraum 4/27 statt.

Dienstag 26. August 2014

Dienstag 18. November 2014

Zu den einzelnen Sprechstundenterminen wird in den Bekanntmachungskästen der Stadt nochmals informiert.

### 2.2 Hinweis zur Bekanntmachung vom 03.06.2014 zu den Ergebnissen der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung

Die offizielle Reihenfolge der Wahlvorschlagsträger ist wie folgt:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD
2. DIE LINKE - DIE LINKE
3. Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU
4. Freie Demokratische Partei - FDP

Eine Abweichung dieser Reihenfolge bei der Bekanntmachung der Ergebnisse der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung ist nicht beabsichtigt erfolgt. Die abweichende Reihenfolge hat jedoch keinen Einfluss auf das Wahlergebnis.

**Haase  
stellv. Wahlleiter**

### 2.3 Eröffnung eines elektronischen Zugangs

Der Artikel 1 § 2 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Verbindung mit dem § 3a Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes verpflichtet die Stadtverwaltung die Übermittlung elektronischer Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Signaturgesetz zu ermöglichen.

Die Stadt hat dafür die E-Mail-Adresse post-sig@erkner.de eingerichtet.

#### Formlose Schreiben per E-Mail

Für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten an die Stadt Erkner im einfachen formlosen Schriftverkehr, die keiner eigenhändigen Unterschrift bedürfen, ist weiterhin die E-Mail-Adresse: post@erkner.de zu nutzen.

Bei E-Mails mit Datei-Anhängen ist zu beachten, dass eine Größe von 5 MB nicht überschritten wird.

Folgende **Dateiformate** werden bei der Übermittlung unterstützt:  
Adobe Acrobat (pdf)  
Bilddateien als jpeg, tif

**Ressort Hauptverwaltung, Bürgerservice, Tourismus**

### 2.4 Informationen für ehemalige Heimkinder in der DDR

Die Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur (LAKD) ist für das Land Brandenburg regionale Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder in der DDR, denen Unrecht und Leid während ihrer Heimunterbringung zugefügt wurden. Die Arbeit der Anlaufstelle gründet sich auf den Fonds "Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990".

Der Lenkungsausschuss des Fonds "Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990" hat in einer Sitzung am 10. Dezember 2013 ein Verfahren zur weiteren Umsetzung des Fonds im Rahmen des vorgesehenen Fondsvolumens in Höhe von 40 Millionen Euro beschlossen. Damit soll sichergestellt werden, dass vorrangig diejenigen Betroffenen, die bereits eine Beratung mit dem Ziel des Abschlusses einer Leistungsvereinbarung erhalten, aber noch keine Vereinbarungen abgeschlossen haben, in allen neuen Bundesländern und Berlin gleiche Chancen haben, aus dem verfügbaren Fondsvolumen Leistungen zu erhalten.

Die Frist der Anmeldung ist auf den **30. September 2014** vorverlegt, bis dahin werden vorwiegend Anmeldungen für eine Warteliste entgegengenommen. Dafür reicht es zunächst, sich ab sofort schriftlich, telefonisch oder per Email zu melden. Hilfeleistungen werden später in den Beratungsgesprächen vereinbart. Falls Sie lebensbedrohlich erkrankt oder vor 1945 geboren sind, werden Sie auf der Warteliste bevorzugt positioniert (Härtefallregelung).

Erreichbarkeit der Anlauf- und Beratungsstelle:

Anschrift: Hegelallee 3, 14467 Potsdam  
E-Mail: anlaufstelle@lakd.brandenburg.de  
Internet: www.aufarbeitung.brandenburg.de  
Fax: 0331 23 72 92 29  
Telefon: 0331 23 72 92 17

Sprechzeiten für Erstanmeldung:

Montag 16 bis 18 Uhr

Dienstag 10 bis 12 Uhr

### 2.5 Bürgerberatung in brandenburgischen Kommunen - Mitarbeiter der Aufarbeitungsbeauftragten berät Betroffene der SED-Diktatur vor Ort

Die Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur (LAKD) bietet Beratungen für Bürgerinnen und Bürger an, die unter der SED-Diktatur gelitten haben und durch Maßnahmen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit in ihren Rechten verletzt worden sind.

In Einzelgesprächen haben Betroffene die Möglichkeit, ihre eigenen Schicksale, ihre Erfahrungen und Erlebnisse zu schildern und können sich nach Möglichkeiten erkundigen, wie ihnen geholfen werden kann, bzw. wie sie ihre Rechte geltend machen können.

In den klärenden Gesprächen können insbesondere Fragen gestellt werden

- zur Einsicht in Akten des ehemaligen MfS nach dem Stasi-Unterslagen-Gesetz
- zu Archiven, in denen sich wichtige Unterlagen aus der Zeit der ehemaligen DDR befinden (z. B. zur Klärung von Rentenversicherungszeiten)
- zur Rehabilitierung und Wiedergutmachung von SED-Unrecht nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen: dem Strafrechtlichen, Verwaltungsrechtlichen und Beruflichen Rehabilitierungsgesetz
- zur Behandlung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden
- zu allgemeinen Fragen und Problemen zur Tätigkeit des früheren MfS.

Die nächste Sprechstunde mit dem Bürgerberater der Aufarbeitungsbeauftragten, Michael Körner, findet statt

am 23. September 2014  
in der Zeit von 13:00 bis 17:00 Uhr  
im Rathaus der Stadt Erkner, Raum 4/27.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der brandenburgischen Landesbeauftragten unter Telefon 0331 23 72 92-21 und unter [www.aufarbeitung.brandenburg.de](http://www.aufarbeitung.brandenburg.de).

**- Ende des Amtsblattes für die Stadt Erkner -**